

Gemäß § 28 Abs. 1 sowie § 28a Abs. 5, 6, 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 03. Dezember 2021 in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung (<https://www.land.nrw/corona>) sowie § 35 Satz 2, § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW.S 602) in der derzeit geltenden Fassung und § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

**Allgemeinverfügung der Stadt Aachen
zur Festlegung
von Plätzen, Straßen und publikumsträchtigen Bereichen
in denen die Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2021/2022
auf dem Gebiet der Stadt Aachen untersagt ist**

I. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der geltenden Coronaschutzverordnung werden mit dieser Allgemeinverfügung nachfolgend die Straßen und Plätze festgelegt, auf denen die Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2021/2022 untersagt ist.

a) Stadtbezirk Aachen-Mitte:

- Turmstraße ab Einmündung Professor-Pirlet-Straße bis Roermonderstraße, Pontwall, Pontstraße ab Pontwall bis Templergraben,
- Theaterplatz,
- Abzweig Heinrichsallee über Kreuzung Heinrichsallee/Stiftstraße über Heinrichsallee bis Einmündung Adalbertstraße, Adalbertstraße ab Hausnummer 100 (Aquis Plaza) bis Kaiserplatz, Kaiserplatz bis Kreuzung (Heinrichsallee, Wilhelmstraße, Adalbertsteinweg), sowie die in diesem Bereich innenliegenden Straßen Adalbertstift und Stiftstraße,
- Burtscheider Straße ab Zollamtstraße bis Kreuzung (Kasinostraße/Krugenofen/Hauptstraße),
- Halifaxstraße zwischen An den Finkenweiden und Vaalser Straße

b) Stadtbezirk Aachen-Brand:

Marktplatz mit Platz- und Fußgängerbereich einschließlich der Sackgasse bis Marktplatz Hausnummern 5-15, Paul-Küpper-Platz einschließlich nebenliegender Grünanlage, Ehrenmal und Treppenanlage, Eschenallee, Parkanlage an der Eschenallee (ehem. Friedhof), Brander Wall (Naheholungsgebiet)

eingegrenzt zwischen Fußweg Herderstraße/Rombachstraße, Siedlungsgebiet Brander Feld, Münsterstraße und BAB 4

c) Stadtbezirk Aachen-Eilendorf:

Öffentliche Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche -park „Auf dem Knopp“ auf dem Wolfsberg. Die Fläche grenzt an den Wirtschaftsweg zwischen Prunkweg und Herrenbergstraße (Flurstück 335, Flur 21, Gemarkung 054174)

d) Stadtbezirk Aachen-Haaren/Verlautenheide:

Haarener Markt eingegrenzt zwischen Alt-Haarener-Straße ab Hausnummern 66/99 bis Haarener Gracht ab Hausnummern 1-3/5 (Versammlungsplatz Ortsmitte)

e) Stadtbezirke Aachen-Richterich/Laurensberg:

Brücke BAB 4, Weg zwischen Brücke BAB 4 und Landgraben, Landgraben ab Hausnummer 60 bis Berensberger Straße, Berensberger Straße zwischen Richtericher Straße und Ferberweg, Dreiländerweg zwischen Burgstraße und Gemmenicher Weg

Der räumliche Geltungsbereich ist der in der Anlage beigefügten Karten (rote Bereiche) zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer I festgelegte Verbot gilt für den Zeitraum ab dem 31.12.2021 - 00:00 Uhr - bis zum 02.01.2022 - 00:00 Uhr - (Gesamtzeitraum 48 Stunden).

III. Begründung

Nach § 5 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung vom 03. Dezember 2021 in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung die publikumsträchtigen Plätze und Straßen bestimmen, auf denen die Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2021/2022 kraft Gesetzes untersagt ist.

Die Festlegung der Plätze und Straßen erfolgt aufgrund der behördlichen Erkenntnisse der vergangenen Jahre, die gezeigt haben, dass in den genannten Bereichen nach der geltenden Coronaschutzverordnung nicht zulässige größere Gruppenansammlungen zu erwarten sind.

IV. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

V. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der durch Art. 6 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geänderten Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VII. Bußgeldvorschrift

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Anlage: Abbildungen der räumlichen Geltungsbereiche

Aachen, den 20.12.2021

Keupen
Oberbürgermeisterin



STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

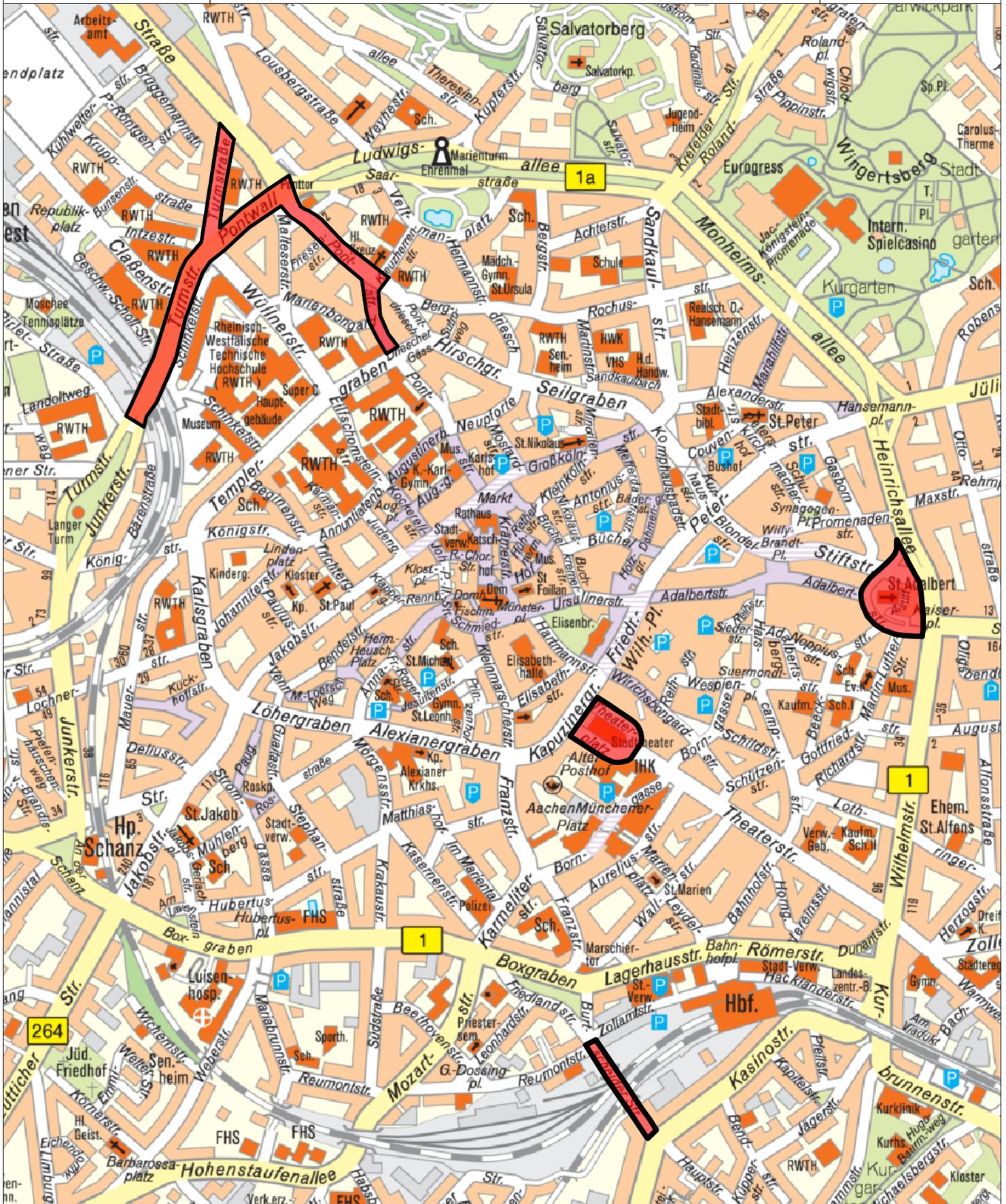
Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung „Pyrotechnikuntersagung auf bestimmten Plätzen, Straßen und in publikumsträchtigen Bereichen 2021/2022“

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 155 310 m
1: 10000

Erstellt: 07.12.2021

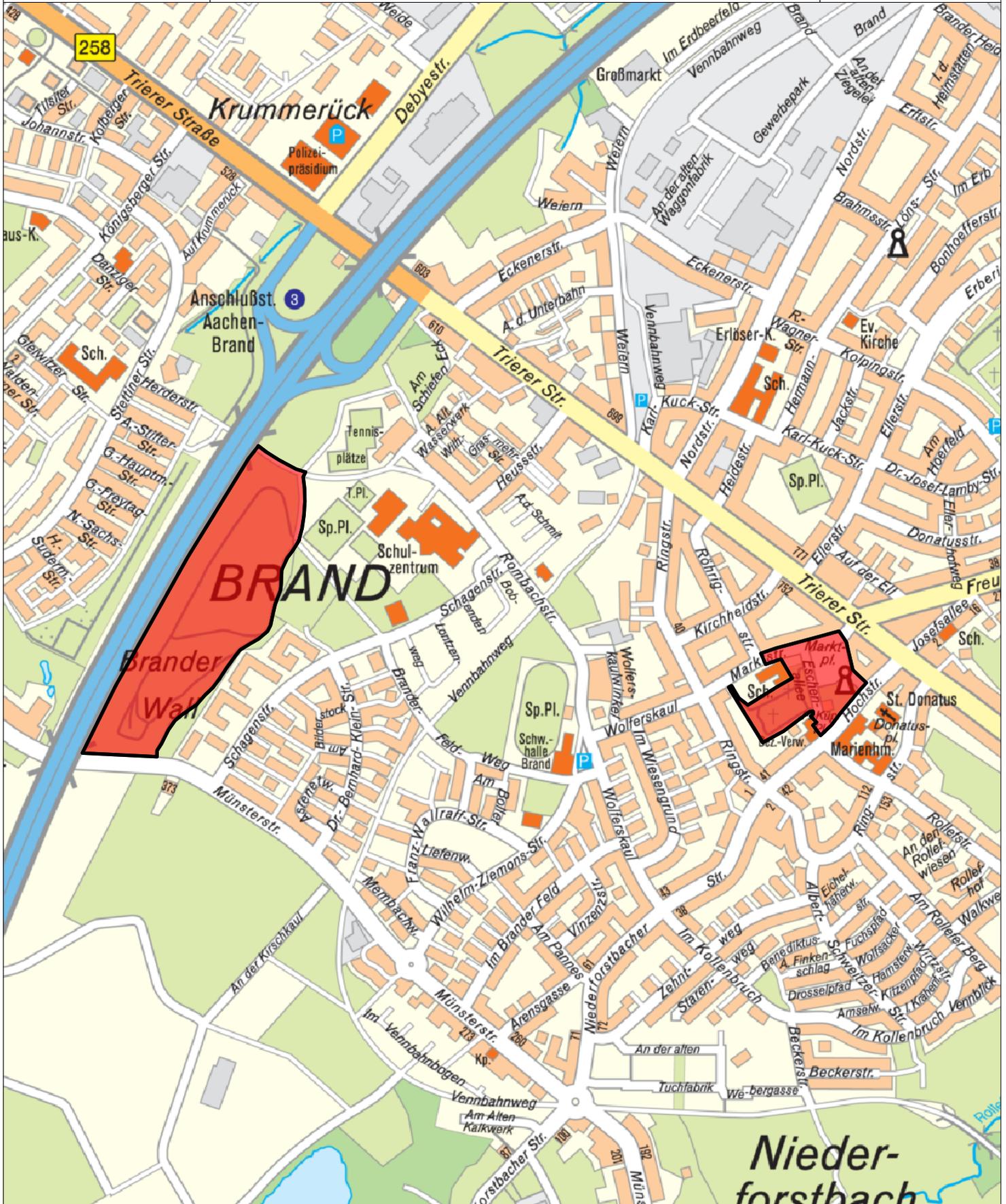






0 155 310 m
1: 10000

Erstellt: 07.12.2021





0 31 62 m
1: 2000

Erstellt: 07.12.2021





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 6 zu der Allgemeinverfügung „Pyrotechnikuntersagung auf bestimmten Plätzen, Straßen und in publikumsträchtigen Bereichen 2021/2022“

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 77.5 155 m
1: 5000

Erstellt: 07.12.2021



